

0817/2004

An die
Vorstände der Lebensversicherungsunternehmen

Vorstände der Pensionsfonds

Vorstände der Pensionskassen

Mitglieder und Gäste des Ausschusses für
Steuerfragen der Lebensversicherung / Pensionsfonds

Az
St/5114; 5114 A

Diktatzeichen
Dem/VL

Durchwahl
- 5242

Datum
25.05.2004

**Alterseinkünftegesetz
hier: Erläuterung der vom Deutschen Bundestag beschlossenen
Fassung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Alterseinkünftegesetz hat der Bundesrat insbesondere wegen folgender Punkte den Vermittlungsausschuss angerufen:

- Besteuerung der Kapitallebensversicherung
- Produkthanforderungen privater Altersvorsorgeprodukte der ersten Schicht
- Ermittlung des steuerfreien Anteils der Renten und Versorgungsbezüge
- Anhebung des Dotierungsrahmens nach § 3 Nr. 63 EStG.

Der Vermittlungsausschuss wird am 26. Mai tagen und das weitere Verfahren festlegen. Der GDV setzt sich vor allem dafür ein, dass es bei der beschlossenen Besteuerung der Kapitallebensversicherung zu Verbesserungen kommt. Änderungen in vom Bundesrat nicht aufgegriffenen Punkten sind eher unwahrscheinlich.

Mit Rundschreiben 0734/2004 vom 29.04.2004 hatten wir Ihnen den Text und die Materialien zu dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags übersandt und auf die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Gesetzentwurf hingewiesen. Nach dem Gesetzesbeschluss ergibt sich zusammenfassend folgende Rechtslage:

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V.**

Friedrichstraße 191, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Tel.: 030 / 20 20 - 50 00
Fax: 030 / 20 20 - 60 00

www.gdv.de

I. Steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen

Erträge aus nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Kapitalversicherungen mit Sparanteil und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerpflichtig, soweit die Versicherungsleistung in kapitalisierter Form im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrages ausgezahlt wird. Erfolgt die Auszahlung nach einer Vertragslaufzeit von zwölf Jahren und nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wird die auf die Erträge entfallende Steuerschuld unter Anwendung der sog. Fünftelungsregelung gem. § 34 EStG gemildert. Die Besteuerung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung unter Anwendung des persönlichen Einkommensteuersatzes. Das Versicherungsunternehmen hat künftig stets gem. § 43a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 43 Abs. 1 Nr. 4 EStG eine Kapitalertragsteuer i. H. v. 25 v. H. des Ertrags einzubehalten.

Der steuerpflichtige Ertrag ist die Differenz zwischen der Auszahlungsleistung und der Summe „der auf sie entrichteten Beiträge“. Beitragsbestandteile für Risikozusatzversicherungen (z. B. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) können daher nicht von der Versicherungsleistung abgezogen werden. Der GDV setzt sich auch insoweit für eine Änderung ein.

Wird bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht die Rente ausgezahlt, erfolgt die Besteuerung der Rentenleistungen wie bisher mit dem Ertragsanteil, der allerdings abgesenkt wird (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG). Die Regelungen gelten auch für fondsgebundene Lebensversicherungen. Die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs entfällt.

Für Altverträge gilt die bisherige Rechtslage weiter: Nach § 52 Abs. 36 EStG findet für Erträge aus vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Versicherungen die bisherige Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG Anwendung, sodass Erträge unter den bisher geltenden Voraussetzungen steuerfrei ausgezahlt werden können. Die Beiträge sind weiterhin als Sonderausgaben abzugsfähig. Sie zählen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b EStG zu den begünstigten sonstigen Vorsorgeaufwendungen, sofern die Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und der erste Beitrag bis zum 31.12.2004 entrichtet wurde (siehe auch unter II. 4 und 5).

Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist u. E. das Datum der Ausstellung des Versicherungsscheins maßgebend (vgl. auch BMF-Schreiben vom 22.08.2002, BStBl. 2002 I S. 827 Rn. 8).

II. Neuordnung der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen, sonstigen Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen

1. Steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen der ersten Schicht

Mit dem AltEinkG wird der schrittweise Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen vollzogen. Danach werden in der Erwerbs- bzw. Ansparphase bestimmte Aufwendungen zur Altersvorsorge steuerfrei gestellt und in der Auszahlungsphase die Altersbezüge besteuert.

Altersvorsorgeaufwendungen der ersten Schicht sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu den landwirtschaftlichen Alterskassen und zu den berufsständischen Versorgungswerken (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG) sowie zu kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG). Hierbei gilt ein einheitlicher Höchstbetrag von 20.000 Euro, der sich im Falle der Zusammenveranlagung verdoppelt. Im Jahr 2005 können 60 Prozent der geleisteten Altersvorsorgebeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung) steuerlich geltend gemacht werden. Der Höchstbetrag ist ebenfalls auf 60 Prozent begrenzt. In den nachfolgenden Jahren steigt dieser Anteil um 2 Prozentpunkte, sodass im Jahr 2025 100 Prozent der Beiträge zu berücksichtigen sind. Der als Sonderausgaben abzugsfähige Beitrag bzw. der Höchstbetrag ist um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen. Bei Beamten und denen gleichgestellten Personen erfolgt eine Kürzung des Höchstbetrages um einen fiktiven Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil (§§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, Abs. 3 EStG).

Beiträge zu einer kapitalgedeckten Leibrentenversicherung sind als Sonderausgaben abzugsfähig, sofern die Versicherung die Auszahlung einer auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres vorsieht; Versicherungsnehmer und Abzugsberechtigter müssen identisch sein. Daneben ist die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder von Hinterbliebenen möglich, wobei der Kreis der Hinterbliebenen auf Ehegatten und Kinder, für die der Steuerpflichtige Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält, beschränkt ist. Weitere Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, dass die Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein dürfen. Eine Überprüfung dieser Voraussetzungen ist ebenfalls Gegenstand des Vermittlungsverfahrens.

Nach unserer Auffassung ist für die ergänzende Absicherung der Hinterbliebenen eine echte Zusatzversicherung nicht zwingend, sie kann z. B. auch in Form einer Rentengarantie erfolgen. Die Definition des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie der verminderten Erwerbsfähigkeit ist nicht an die Voraussetzungen des Sozialrechts gebunden, da ein entsprechender Verweis fehlt.

2. Steuerliche Behandlung der Leistungen der ersten Schicht

Die Leistungen der ersten Schicht werden ausschließlich nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG nachgelagert besteuert. Eine Aufteilung nach steuerfreien und versteuerten Beiträgen erfolgt grundsätzlich nicht. Bei Renteneintritt im Jahr 2005 beträgt der steuerpflichtige Anteil der Rente 50 Prozent des ausgezahlten Betrages. Der steuerpflichtige Anteil der Rente wird dann jährlich für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang bis zum Jahr 2020 um zwei Prozentpunkte erhöht, danach um einen Prozentpunkt. Ab einem Renteneintritt im Jahre 2040 ist die Leibrente in voller Höhe steuerpflichtig. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ist der steuerfreie Anteil, der für jeden Rentnerjahrgang auf Dauer festgeschrieben wird. Eine Neuberechnung des steuerfreien Anteils erfolgt bei außerordentlichen Änderungen in der Rentenhöhe (z. B. Wechsel von Teil- zu Vollrenten; vgl. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 7 EStG) sowie in Fällen, in denen eine neue Rente einer bisherigen Rente nachfolgt (z. B. Wechsel von Alters- zur Hinterbliebenenrente; vgl. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 8 EStG).

Eine Ausnahmeregelung besteht für die Fälle, in denen der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 2005 mindestens 10 Jahre lang Beiträge geleistet hat, die über den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung hinausgingen. Insoweit kann der Steuerpflichtige nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 EStG beantragen, dass die auf diesen Beiträgen beruhende Leibrente mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG besteuert wird. Diese Regelung betrifft insbesondere Empfänger von Leistungen aus berufsständischen Versorgungswerken. Eine Vereinfachung dieser Vorschrift soll ebenfalls im Vermittlungsverfahren geprüft werden.

3. Steuerliche Behandlung der Leistungen von „konventionellen“ privaten Rentenversicherungen

Leistungen aus privaten Leibrentenversicherungen, die die oben genannten Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG nicht erfüllen (z. B. Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht), werden wie bisher mit dem Ertragsanteil besteuert. Der Ertragsanteil ist der Tabelle des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG zu entnehmen und wird im Vergleich zum geltenden Recht abgesenkt. Beläuft sich derzeit der Ertragsanteil einer ab Vollendung des 65. Lebensjahres beginnenden Leibrente auf 27 Prozent so beträgt er ab dem Veranlagungszeitraum 2005 18 Prozent. Die neuen Ertragsanteile gelten ab 2005 auch für Renten, die sich bereits in der Auszahlungsphase befinden.

Die Beiträge zählen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b EStG zu den durch Sonderausgabenabzug begünstigten sonstigen Vorsorgeaufwendungen, sofern die Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und der erste Beitrag bis zum 31.12.2004 entrichtet wurde (siehe auch unter II. 4 und 5).

4. Rentenbezugsmitteilungen

Um die Besteuerung von Alterseinkünften sicherzustellen, sieht § 22a EStG vor, dass Rentenzahlungen von den Auszahlungsstellen unter Verwendung der künftigen Identifikationsnummer i. S. d. § 139b AO jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres der zentralen Stelle (ZfA) gemeldet werden müssen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich sowohl auf die nachgelagert als auch auf die mit dem Ertragsanteil zu versteuernden Leibrenten i. S. d. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG sowie auf die Leistungen i. S. d. § 22 Nr. 5 EStG (Riester-Rente und betriebliche Altersversorgung gem. § 3 Nr. 63 EStG).

Da zur Zeit aus technischen Gründen noch nicht feststeht, wann die Identifikationsnummer nach § 139b AO an Steuerpflichtige vergeben wird, kann das Bundesamt für Finanzen den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung der Rentenbezugsmitteilung durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mitteilen (§ 52 Abs. 38a EStG). Der GDV wird zeitnah eine spezielle Arbeitsgruppe einrichten, die sich mit den insoweit auftretenden betriebstechnischen Fragen beschäftigen soll.

5. Steuerliche Behandlung von sonstigen Vorsorgeaufwendungen

Beiträge zu folgenden (Risiko-)Versicherungen sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a EStG als sonstige Vorsorgeaufwendungen sonderausgabenabzugsfähig: Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, (selbständige) Erwerbs- und Berufsfähigkeitsversicherungen, Kranken-, Pflege, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Versicherungen auf den Todesfall. Der für solche Aufwendungen maßgebliche Höchstbetrag beträgt nach § 10 Abs. 4 EStG 2.400 Euro (Gesetzesentwurf: 2.500 Euro) je Steuerpflichtigen, sofern er Aufwendungen zu einer Krankenversicherung in vollem Umfang allein tragen muss. Andernfalls reduziert sich der Höchstbetrag auf 1.500 Euro (insbesondere für in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherte, in der Familienversicherung Mitversicherte, Beamte, privat Versicherte, denen der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss zahlt).

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b EStG ebenfalls Beiträge zu Kapitalversicherungen und Rentenversicherungen (mit Kapitalwahlrecht), sofern die Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und der erste Beitrag bis zum 31.12.2004 entrichtet wurde. Das gleiche gilt für Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, die die Voraussetzungen für Leibrentenversicherungen der ersten Schicht (vgl. II. 1.) nicht erfüllen.

6. Günstigerprüfung

Da der neue Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen und sonstige Vorsorgeaufwendungen zu Schlechterstellungen gegenüber dem bisher geltenden Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 EStG (Vorwegabzug + Grundhöchstbetrag + max. hälftiger Grundhöchstbetrag, insgesamt bis zu 5.069 Euro bei Ledigen und 10.138 Euro bei Verheirateten) führen kann, wird eine Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 4a EStG durchgeführt. D. h., die sich nach dem bisher geltenden Recht ergebenden Sonderausgabenabzugsbeträge für Vorsorgeaufwendungen werden mit den sich nach dem neuen Recht ergebenden Werten verglichen. Als Sonderausgaben wird der Betrag angesetzt, der für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Die Günstigerprüfung erfolgt letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2019 (Gesetzesentwurf: 2014), wobei der insbesondere für Selbständige und Beamte bislang zu berücksichtigende sog. Vorwegabzug i. S. d. § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG ab dem Jahr 2011 (Gesetzesentwurf: 2006) fortschreitend um jährlich 300 Euro abgebaut wird.

Die Günstigerprüfung findet auch im Bereich der Vorsorgepauschale nach § 10c EStG statt, wobei aufgrund eines Versehens im Gesetzesbeschluss der Grundhöchstbetrag auf 1.134 Euro anstatt auf 1.334 Euro beziffert wurde.

III. Steuerrechtliche Änderungen im Bereich der betrieblichen kapitalgedeckten Altersversorgung (in gesetzlicher Reihenfolge)

1. § 3 Nr. 55 EStG

Die neuen Portabilitätsregelungen des § 4 BetrAVG (Mitnahme erworbener Betriebsrentenanwartschaften bei einem Arbeitgeberwechsel) werden von § 3 Nr. 55 EStG in der Form begleitet, dass sich kein steuerlicher Zufluss ergibt, wenn die bisher über einen externen Durchführungsweg (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) erworbene Betriebsrentenanwartschaft künftig beim neuen Arbeitgeber über einen dieser externen Durchführungswege „gesichert“ ist. Gleiches gilt auch dann, wenn die über einen internen Durchführungsweg (Direktzusage oder Unterstützungskasse) erworbene Anwartschaft beim neuen Arbeitgeber entsprechend intern als Direktzusage oder Unterstützungskasse „fortgeführt“ wird. Zu einem steuerlichen Zufluss kommt es hingegen immer dann, wenn es im Rahmen der Portabilität zu einem Wechsel von einem externen auf einen internen bzw. zu einem Wechsel von einem internen auf einen externen Durchführungsweg kommt. Unvollständig ist § 3 Nr. 55 EStG insoweit, als nicht klargestellt ist, dass eine einvernehmliche schuldbefreiende Übernahme der Zusage gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG keinen steuerlichen Zufluss auslöst.

§ 3 Nr. 55 EStG bestimmt ferner, dass sich die steuerliche Beurteilung der Leistungen nach den Grundsätzen richtet, die zur Anwendung gekommen wären, wenn es nicht zu einer Mitnahme der erworbenen Betriebsrentenanwartschaft gekommen wäre.

2. § 3 Nr. 63 EStG

Hinsichtlich der Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 63 EStG haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Direktversicherungen werden in den Förderrahmen des § 3 Nr. 63 EStG einbezogen.

- Die Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG wird ab dem 1. Januar 2005 auf Versorgungszusagen beschränkt, die eine Auszahlung der Versorgungsleistungen in Form einer lebenslangen monatlichen Rente oder eines Auszahlungsplans mit Restverrentung vorsehen. Durch die Bezugnahme auf den ebenfalls neu gefassten § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG sind auch Teilkapitalauszahlungen bis zu 30 vom Hundert des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals sowie Kapitalauszahlungen der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge möglich. Die Begründung des Finanzausschusses des Bundestages zum AltEinkG stellt in Anlehnung an die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung klar, dass die Option, eine Einmalauszahlung wählen zu können, die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit nicht von vornherein ausschließt. Möglich sind dementsprechend auch Rentenversicherungen mit vollem Kapitalwahlrecht. Zu beachten ist aber, dass auch bei Ausübung des Kapitalwahlrechts die nachgelagerte Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 EStG greift.
- Für Pensionskassen, die bisher ausschließlich Tarife mit Kapitalauszahlung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG angeboten haben, ist eine „Tarifanpassung“ mangels einer Übergangsregelung erforderlich, sofern § 3 Nr. 63 EStG weiter nutzbar sein soll. Es muss zumindest eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht vereinbart werden. Noch nicht geklärt ist, welche sonstigen steuerlichen Folgen mit einer solchen Tarifumstellung verbunden sind.
- Nach dem Wortlaut des § 3 Nr. 63 S. 1 EStG gilt die Vorgabe einer lebenslangen Rentenzahlung auch für Waisen- und Invaliditätsleistung. Dies ist jedoch nicht sachgemäß. Der GDV wird sich um eine Lösung im Verwaltungsweg bemühen.
- Durch die Streichung des Wortes „insgesamt“ am Ende des Satzes 1 des § 3 Nr. 63 EStG kommt es zu einer sogenannten „arbeitgeberbezogenen Betrachtungsweise“. Demnach ist für die Steuerfreiheit der Beiträge nur noch entscheidend, dass beim jeweiligen Arbeitgeber je Kalenderjahr das zulässige Fördervolumen nicht überschritten wird. Bei einem Arbeitgeberwechsel kann der Höchstbetrag des § 3 Nr. 63 EStG im selben Jahr also erneut voll ausgeschöpft werden.
- Da der Arbeitgeber § 40b EStG künftig nur noch für Zuwendungen zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung durch eine Pensionskasse nutzen kann, sieht § 3 Nr. 63 S. 3 EStG als Ersatz für diese Einschränkung eine Ausdehnung des Fördervolumens vor. Für Versorgungszusagen, die nach dem 31. De-

zember 2004 erteilt werden, können zusätzlich zu den bisherigen 4 Prozent der BBG weitere 1.800 Euro Beitrag steuerfrei eingezahlt werden, sofern § 40b EStG nicht genutzt wird. Eine deutliche Verschlechterung ergibt sich dadurch, dass diese Volumenaufstockung immer sozialabgabepflichtig ist. Kritisch zu bewerten ist auch, dass mit den 1.800 Euro nur ein fester Maximalbetrag gewählt wurde. Zu begrüßen wäre eine Dynamisierung, wie sie der Bundesrat jetzt für das Vermittlungsverfahren gefordert hat.

- Neu aufgenommen wird schließlich eine an den bisherigen § 40b Abs. 2 S. 3 und 4 EStG angelehnte Vervielfältigungsregelung. Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses können in die von § 3 Nr. 63 EStG erfassten Durchführungswege pro Dienstjahr grds. 1.800 Euro steuerfrei eingezahlt werden. Abzuziehen sind allerdings die im laufenden Jahr und den vorangegangenen 6 Jahren nach § 3 Nr. 63 EStG bereits geleisteten steuerfreien Beträge. Da zudem Kalenderjahre vor 2005 „jeweils“ nicht zu berücksichtigen sind, hat diese neue Vervielfältigungsregelung in den Jahren vor 2012 nur eine eingeschränkte Wirkung.

3. §§ 40b, 52 Abs. 6 und Abs. 52a EStG

Die Lohnsteuerpauschalierung gemäß § 40b EStG für Beiträge zu Direktversicherungen und Pensionskassen steht künftig nur noch in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung. Folgendes ist zu beachten:

- Für nach dem 31.12.2004 erteilte Versorgungszusagen entfällt die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG für Beiträge an eine Direktversicherung oder Zuwendungen an eine kapitalgedeckte Pensionskasse. Gleichzeitig ist zu beachten, dass es aufgrund der Neuregelungen der Besteuerung der Kapitallebensversicherung für ab dem 1.1.2005 abgeschlossene Direktversicherungen und Pensionskassen zu einer Besteuerung der Erträge kommt.
- Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleibt die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung für Altfälle (Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005) erhalten. Erfüllt allerdings die „Altzusage“ die Vorgaben des neuen § 3 Nr. 63 EStG, kann die Lohnsteuerpauschalierung nur dann weiter genutzt werden, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber für diese Beiträge auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG verzichtet (§ 52 Abs. 6 und Abs. 52a EStG). Der Verzicht gilt gemäß § 52 Abs. 6 S. 2 EStG für die Dauer des Dienstverhältnisses und ist bis zum 30. Juni 2005 oder bei einem späteren Arbeitgeberwechsel bis zur ersten Beitragsleistung zu erklären.

- Fraglich ist derzeit noch, welcher Hinterbliebenenbegriff im Übergangsverhältnis zwischen § 40b EStG (weiter Hinterbliebenenbegriff) und dem § 3 Nr. 63 EStG (bisher enger Hinterbliebenenbegriff) gilt. Die Beantwortung dieser Frage kann im Einzelfall von Bedeutung dafür sein, ob § 40b EStG ggf. auch ohne ausdrückliche Verzichtserklärung des Arbeitnehmers weiterhin genutzt werden kann.
- Wenn für „Altzusagen“ die Lohnsteuerpauschalierung weiterhin angewendet wird, ist zu beachten, dass die Volumenaufstockung des § 3 Nr. 63 EStG um 1.800 Euro nicht nutzbar ist. Auch die neue Vervielfältigungsregelung des § 3 Nr. 63 EStG ist nicht verwendbar, wenn § 40b EStG zur Anwendung kommt (vgl. § 52 Abs. 6 EStG).
- § 40b EStG bleibt für die Lohnsteuerpauschalierung durch den Arbeitgeber erhalten für Zuwendungen zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten (also umlagefinanzierten) betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse. Dies gilt vor allem für die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes.

IV. Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung

Die in Art. 6 AltEinkG enthaltenen arbeitsrechtlichen Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung – insbesondere zur Übertragung von Anwartschaften beim Arbeitgeberwechsel – sind gegenüber dem Gesetzentwurf fast unverändert beschlossen worden. Zu den Einzelheiten der Regelungen kann daher auf das Rundschreiben des GDV 2175/2003 vom 10.12.2003 verwiesen werden. Lediglich zu Art. 6 Nrn. 3 und 4 AltEinkG sind materiellrechtliche Änderungen erfolgt:

- So soll die zunächst vorgesehene Ergänzung des § 2 BetrAVG – Einfügung eines Klammerzusatzes „(einschließlich der vorzeitigen Altersleistung nach § 6)“ in § 2 Abs. 1 S. 1 BetrAVG hinter den Wörtern „der Altersgrenze“ – nun doch nicht vorgenommen werden (Art. 6 Nr. 3 AltEinkG). Diese Ergänzung war u. a. auch auf Anregung des GDV aufgenommen worden und sollte einer vielfach kritisierten, nicht sachgerechten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG v. 23.01.2001, NZA 2002, 93 ff.) zur Berechnung vorgezogener Altersruhegeldleistungen (§ 6 BetrAVG) von mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten die Grundlage entziehen. Durch die Änderung, die faktisch eine Rückkehr zur herkömmlichen Rechtsprechung des BAG (vgl. etwa BAG, NZA 1990, 692 ff.) bedeuten würde, sollte sichergestellt werden, dass bei der Berechnung der

vorgezogenen Altersrente eines ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten gem. § 6 BetrAVG der Faktor der im Vergleich mit einem im Betrieb verbliebenen Arbeitnehmer fehlenden Betriebstreue angemessen berücksichtigt werden kann.

- Eine weitere Änderung findet sich zu § 3 BetrAVG – Abfindung (Art. 6 Nr. 4 AltEinkG). Der zuvor letzte Satz des § 3 Abs. 4 BetrAVG „Die Abfindung ist gesondert auszuweisen und einmalig zu zahlen“ wird nunmehr zu einem neuen Absatz 6 des § 3 BetrAVG. Damit bezieht sich die Verpflichtung, die Abfindung gesondert auszuweisen und als Einmalbetrag zu zahlen, nicht nur auf die Fälle der Unternehmensliquidation, sondern auf sämtliche von § 3 BetrAVG erfassten Abfindungsfälle.

V. Änderungen im Bereich der kapitalgedeckten Altersversorgung (Riester-Rente)

1. Änderungen im AltZertG

- Für ab dem 1. Januar 2006 neu abgeschlossene Riester-Verträge werden für die Förderung durch Zulagen und Sonderausgabenzug sog. Unisex-Tarife verbindlich vorgeschrieben (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG). Erfüllen zertifizierte Musterverträge diese Voraussetzung nicht, werden sie gem. § 8 Abs. 5 AltZertG von der Zertifizierungsstelle zum 1. Januar 2006 widerrufen. Vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Altersvorsorgeverträge bleiben hiervon unberührt.

Die nachfolgenden Änderungen des AltZertG gelten ab 1. Januar 2005:

- Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG sind Teilkapitalauszahlungen zu Beginn der Auszahlungsphase von bis zu 30 Prozent des zur Verfügung stehenden Kapitals möglich. Zusätzlich ist die gesonderte Auszahlung der in der Leistungsphase angefallenen Zinsen und Erträge zulässig. Anstatt bisher drei können nunmehr bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden. Ferner ist die in § 93 Abs. 3 EStG näher definierte Abfindung einer Kleinbetragsrente möglich.
- Abschlusskosten sind künftig nicht mehr auf mindestens 10, sondern auf mindestens fünf Jahre zu verteilen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AltZertG).

- Die Anpassung bisheriger Vertragsmuster an die o. g. neuen Zertifizierungskriterien löst nur dann keine erneute Zertifizierungspflicht aus, wenn sie insgesamt nachvollzogen werden; insoweit reicht eine schriftliche Anzeige gegenüber der Zertifizierungsstelle aus. Bereits abgeschlossene Verträge oder Verträge, die im Jahr 2005 unter Verwendung der bisher zertifizierten Vertragsmuster abgeschlossen werden, können im Einvernehmen mit dem Kunden auch nur teilweise auf die geänderten Zertifizierungskriterien (z. B. nachträgliche Vereinbarung einer Teilkapitalauszahlung) umgestellt werden. Sie bedarf ebenfalls der schriftlichen Anzeige an die Zertifizierungsstelle. Nicht zulässig ist aber die nachträgliche Anpassung des Vertrages dahingehend, dass die Abschlusskosten nunmehr nur noch auf mindestens 5 Jahre verteilt werden sollen (§ 14 Abs. 2 AltZertG).
- Die bisher in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 AltZertG vorgeschriebenen Informationspflichten sind keine Zertifizierungsvoraussetzungen mehr, sind aber verschärfend in § 7 Abs. 4 AltZertG geregelt. Im Rahmen dieser jährlichen Berichtspflicht muss über die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange schriftlich informiert werden. Ein Verstoß gegen die Berichtspflicht ist nach § 13 Abs. 1 AltZertG bußgeldbewehrt.
- Ferner wurden weitere vorvertragliche Informationspflichten ergänzend aufgenommen: Abweichend vom Gesetzentwurf werden keine Aussagen über die zu erwartende Beitragsrendite gefordert. Statt dessen müssen nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG mittels angenommener Zinssätze von zwei, vier oder sechs Prozent denkbare Marktentwicklungen simuliert werden. Darüber hinaus sind Aussagen zu Anlagemöglichkeiten, Portfoliostruktur und Risikopotential (unter Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange) sowie zur Einwilligung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG als Voraussetzung für die Förderberechtigung des betreffenden Personenkreises gefordert (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 AltZertG). Erfüllt der Anbieter diese Informationspflichten nicht, berechtigt den Anleger dies zum Rücktritt nach § 7 Abs. 3 AltZertG binnen eines Monats nach Zahlung des ersten Beitrags.

2. Änderungen im EStG

- Für die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 (insbesondere Beamte) war bislang Voraussetzung, dass die erforderliche Einwilligung gegenüber dem Dienstherrn (zuständige Stelle gem. § 81 EStG) bereits im Beitragsjahr erteilt werden musste. Nunmehr ist es nach § 10a Abs. 1 EStG möglich, dass diese erst bis zum Ablauf des zweiten auf das Beitragsjahr fol-

genden Kalenderjahrs erfolgen muss. Entsprechend wird die Datenübermittlungsfrist für die zuständige Stelle nach § 91 Abs. 2 EStG verlängert.

- Nach § 10a Abs. 5 EStG ist die sog. Anbieterbescheinigung auch in den Fällen der mittelbaren Zulageberechtigung auszustellen, in denen keine Eigenbeiträge geleistet wurden.
- Durch die Einführung der Besteuerung von Erträgen aus Kapitalversicherungen sind durch die Änderung des § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG steuerfreie Kapitalauszahlungen nach Ablauf von zwölf Jahren aus Riester-Verträgen nicht mehr möglich. Nach der Übergangsregelung des § 52 Abs. 38 EStG soll dies auch für bereits abgeschlossene Riester-Verträge gelten, es sei denn, es handelt sich um nach § 1 Abs. 1 Satz 3 AltZertG umgewandelte Altverträge. Diese Regelung steht im Widerspruch zu Rn. 112 des BMF-Schreibens vom 05.08.2002 (BStBl. I 2002, 767 ff.) wonach sich § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG allgemein auf Erträge aus Altersvorsorgeverträgen, die Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sind, bezieht.
- Mit § 89 Abs. 1a EStG wird der sog. Dauerzulageantrag eingeführt. Künftig kann der Zulageberechtigte den Anbieter schriftlich bevollmächtigen, die jährlichen Zulageanträge in elektronischer Form für ihn zu stellen, sodass der Berechtigte insoweit nicht jedes Jahr einen neuen Zulageantrag ausfüllen und seinem Anbieter übersenden muss. Eine einmalige Bevollmächtigung z. B. bei Vertragsabschluss ist ausreichend. Die zulagerelevanten Daten teilt der Zulageberechtigte dem Anbieter einmalig (formlos) mit. Änderungen, die sich auf den Zulageanspruch auswirken (z. B. Anzahl der Kinder), muss der Berechtigte dem Anbieter nach § 89 Abs. 1a Satz 2 EStG melden. Hiervon ausgenommen ist die Angabe der beitragspflichtigen Einnahmen, da diese von der ZfA bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung abgefragt werden. Die Nutzung des Dauerzulageantrags ist nach unserer Auffassung für den gesamten förderberechtigten Personenkreis möglich und gilt auch bereits für die Beitragsjahre 2003 und 2004. Die Datenübermittlungsfrist der Anbieter regelt § 89 Abs. 3 EStG.
- Der Sockelbeitrag für Altersvorsorgeverträge gemäß § 86 Abs. 1 EStG (sog. Mindest-Mindesteigenbeitrag) wird mit Wirkung ab 2005 auf einheitlich 60 Euro festgelegt. In diesem Zusammenhang entfällt die sog. Mindestbeitragsbemessungsgrenze nach § 86 Abs. 2 Satz 2 EStG.
- Nach § 93 Abs. 1a EStG treten die Folgen einer schädlichen Verwendung nicht ein, wenn im Rahmen der Regelung der Scheidungsfolgen

eine Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des ausgleichsberechtigten Ehegatten erfolgt.

- Gem. § 93 Abs. 3 EStG können Kleinbetragsrenten förderunschädlich abgefunden werden. Eine Kleinbetragsrente liegt vor, wenn der monatliche Auszahlungsbetrag 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt (z. Zt. 24,15 Euro). Bei der Berechnung, ob eine Kleinbetragsrente vorliegt, werden alle bei einem Anbieter bestehenden, geförderten Verträge eines Steuerpflichtigen berücksichtigt. Maßgebend ist hierbei jeweils das gesamte zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehende Kapital.

Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass zu den einzelnen Regelungen des AltEinkG eine Fülle von Zweifelsfragen auftauchen, die wir zum Teil aus Gründen der Rechtssicherheit mit dem BMF abklären wollen. Um einen möglichst vollständigen Überblick zu erhalten und die Erörterungen in den Verbandsghremien zu fördern, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie die bei Ihnen bestehenden Fragen (möglichst mit Lösungsvorschlägen) an uns herantragen würden. Dies sollte am besten auf elektronischem Wege erfolgen (a.dembski@gdv.org und v.landwehr@gdv.org).

Mit freundlichen Grüßen

(Richter)

(Wagner)